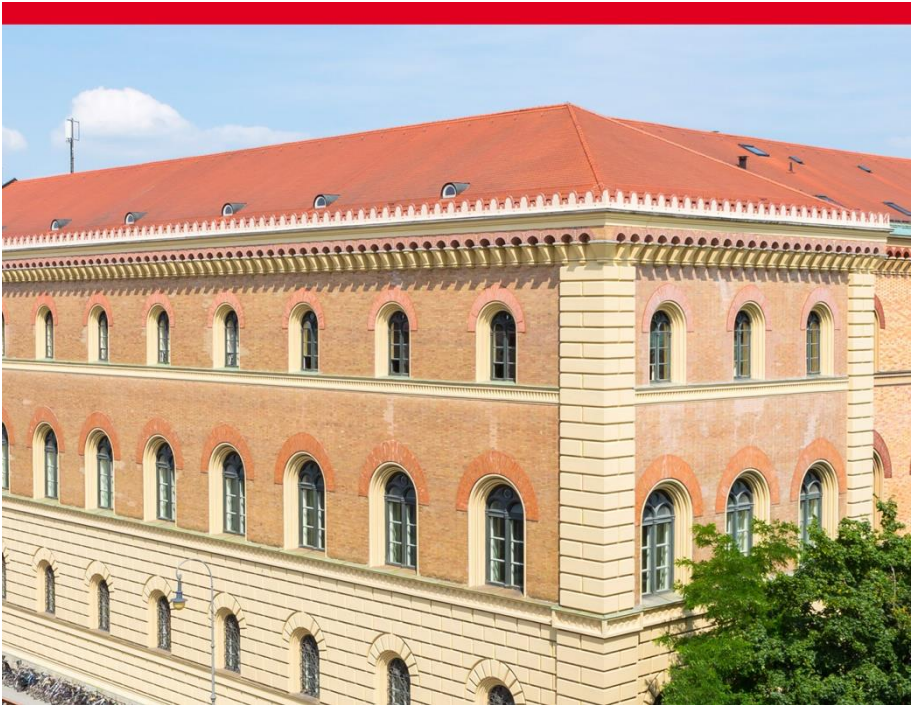


Hausordnung



Hausordnung der Bayerischen Staatsbibliothek (BSB)

Auf Grundlage von § 6 Abs. 3 der Allgemeinen Benütznungsordnung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken (ABOB) in der Fassung vom 18. August 1993 (GVBl S. 635) erlasse ich folgende Hausordnung:

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Hausordnung gilt für alle Gebäude und Grundstücke, die von der BSB verwaltet werden.
- 1.2. Mit dem Betreten des Grundstücks bzw. des Gebäudes wird die Hausordnung als verbindlich anerkannt.
- 1.3. Der Generaldirektor übt das Hausrecht aus (§ 6 Abs. 3 ABOB). Er kann andere Bibliotheksbedienstete mit der Ausübung des Hausrechts beauftragen.
- 1.4. Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- 1.5. Die Missachtung von Anweisungen und Verstöße gegen die Hausordnung können zu einem Hausverbot führen.

2. Aufenthalt in der Bibliothek

- 2.1. Der Aufenthalt ist grundsätzlich nur in den öffentlichen Bereichen der BSB und dies nur während der Öffnungszeiten gestattet.
- 2.2. Nichtöffentliche Bereiche (z.B. Büros, Magazine) dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bzw. ausdrücklicher Aufforderung des Bibliothekspersonals betreten werden.
- 2.3. Die Besucherinnen und Besucher haben sich stets so zu verhalten, dass andere Personen nicht behindert, gefährdet, belästigt oder in ihren berechtigten Ansprüchen beeinträchtigt werden und der Bibliotheksbetrieb nicht gestört wird.
- 2.4. Bibliotheksmedien sowie Anlagen, (technische) Geräte und Einrichtungsgegenstände der BSB sind sorgsam und pfleglich zu behandeln. Sie dürfen nicht beschädigt oder verschmutzt werden.

- 2.5. Sperrige Gegenstände (z.B. Fahrräder, Surfbretter etc.) sowie Lärminstrumente dürfen nicht mitgeführt werden. Gepäckstücke dürfen nicht unbeaufsichtigt abgestellt werden.
- 2.6. Die BSB dient wissenschaftlichen Zwecken sowie der beruflichen Arbeit und Fortbildung. Die nicht bestimmungsgemäße Nutzung der Lesesäle, der Plaza sowie der bibliothekseigenen EDV-Einrichtungen ist nicht gestattet.

3. Garderobe und Schließfächer

- 3.1. Garderobe und Gegenstände, die nicht in die Lesesäle und die Buchbereitstellung in der Ortsleihe mitgenommen werden dürfen (s. hierzu Ziffer 7.3), können in Tages- oder Dauerschließfächern, die in begrenzter Anzahl zur Verfügung stehen, verwahrt werden. Tagesschließfächer dürfen ausschließlich für die Zeit des tatsächlichen täglichen Aufenthalts in der BSB genutzt werden.
- 3.2. Näheres hierzu regeln die „Benutzungsbedingungen für Schließfächer“.

4. Speisen, Getränke, Rauchen

- 4.1. Essen und Trinken sind grundsätzlich nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen (z.B. der Cafeteria, Lounge, Aufenthaltsbereich im Marmorsaal) gestattet.
- 4.2. In die Lesesäle dürfen grundsätzlich weder Lebensmittel noch Getränke mitgenommen werden. Einzig im Allgemeinen Lesesaal und im Zeitschriftenlesesaal besteht hinsichtlich der Mitnahme von Trinkwasser eine Ausnahmeregelung (vgl. Ziffer 7.4).
- 4.3. In allen Gebäuden und auf den Grundstücken der BSB besteht Rauchverbot. Dieses umfasst auch E-Zigaretten.

5. Verwendung von mobilen elektronischen Endgeräten

- 5.1. Mobile elektronische Endgeräte (z.B. Laptop, Tablet-PC, Smartphone u.a.) dürfen nur im lautlosen Betriebszustand genutzt werden. Ziffer 2.3. ist zu beachten.
- 5.2. Unbelegte, frei zugängliche Stromsteckdosen dürfen benutzt werden. Ein Anschluss an die Datensteckdosen der BSB ist untersagt.
- 5.3. Das Telefonieren ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt.

6. Fotografieren und Filmen

Foto-, Film-, und Fernsehaufnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung.

7. Verhalten in den Lesesälen

- 7.1. Die Lesesäle sind ausschließlich durch die Ein-/Ausgangskontrollen zu betreten und zu verlassen.
- 7.2. In den Lesesälen ist größtmögliche Ruhe zu wahren. Insbesondere ruhestörende Gespräche, Verhaltensweisen und Geräusche (z.B. bei Gruppenarbeit, Abspielen von Audio-Dateien ohne Kopfhörer, o.ä.) sind zu unterlassen.
- 7.3. Die Lesesäle dürfen nicht mit Mänteln und/oder vergleichbaren Überbekleidungsstücken, Schirmen, undurchsichtigen Taschen, Rucksäcken, vergleichbaren Behältnissen sowie sonstigen sperrigen Gegenständen (z.B. Skateboard, Koffer, Kinderwagen) betreten werden. Die Zutrittsentscheidung liegt im billigen Ermessen des zuständigen Bibliothekspersonals.
- 7.4. Trinkwasser darf in handelsüblichen, klar durchsichtigen, verschließbaren Flaschen in den Allgemeinen Lesesaal sowie den Zeitschriftenlesesaal mitgenommen werden. Flaschen sind immer akkurat zu verschließen und (soweit möglich) unter den Tisch zu stellen.

- 7.5. Das Telefonieren in den Lesesälen ist untersagt. Andere Dienste (z.B. E-Mail, SMS, WhatsApp, Twitter) dürfen genutzt werden, soweit das Gerät stummgeschaltet ist. Ziffer 2.3. ist zu beachten.
- 7.6. Für jeden Lesesaalbesuch ist eine vorherige Anmeldung erforderlich. Hierzu wird ein in der BSB gültiger eigener Benutzerausweis benötigt. An den jeweiligen Lesesaal-Eingangskontrollen ist der Benutzerausweis (in physischer Form) vorzuzeigen bzw. an ggf. vorhandenen Terminals durch die Besucherinnen und Besucher selbst einzulesen. Kopien des Benutzerausweises (digital oder in Papierform) werden nicht akzeptiert. Der Benutzerausweis ist immer mitzuführen und auf Aufforderung dem Bibliothekspersonal vorzulegen.
- 7.7. Die Anzahl der Reservierungen pro Person ist begrenzt. Die Bibliothek behält sich stichpunktartige Kontrollen vor. Täuschungsversuche führen zum Ausschluss von der Benutzung.
- 7.8. Der Aufenthalt in den Lesesälen ist für Besucherinnen und Besucher nur mit einer aktuell gültigen Lesesaalreservierung gestattet.
- 7.9. In den Lesesälen dürfen keine Platzreservierungen für Dritte vorgenommen werden.
- 7.10. Bei hoher Auslastung kann die BSB einen Lesesaalplatz, der über eine Stunde nicht genutzt wurde, an eine wartende Person vergeben. Zurückgelassene Gegenstände verbleiben auf dem Tisch, werden jedoch zur Seite geschoben.
- 7.11. Nach Beendigung der Tagesarbeit muss der Lesesaalplatz geräumt und die Medien aus dem Präsenzbestand an die – durch die Signatur – bezeichnete Stelle zurückgestellt werden. Medien, die in den Lesesaal bestellt wurden, müssen entweder in das Bereitstellungsregal zurückgestellt oder an dem dafür vorgesehenen Rückgabeschalter zurückgegeben werden. Mitgeführte Gegenstände (z.B. Ordner) sowie der Inhalt Bibliothekstaschen oder Körben müssen beim Verlassen der Lesesäle unaufgefordert vorgezeigt werden.

8. Führungen durch Dritte

Führungen, Vorträge oder Lehrveranstaltungen durch Dritte sind grundsätzlich nicht erlaubt. Im begründeten Einzelfall kann durch die zuständige Fachabteilung eine Genehmigung erteilt werden.

9. Fundsachen

- 9.1. Fundsachen sind an der Pforte des Hauptgebäudes, Ludwigstr. 16, 80539 München, abzugeben.
- 9.2. Es gelten die §§ 978 ff, 968 des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 10 ff. der Bayerischen Verordnung über die Zuständigkeiten und das Verfahren der Fundbehörden sowie die Bayerische Verordnung über den Vollzug des Fundrechts. Nicht abgeholte Fundsachen werden dementsprechend verwahrt und ggf. versteigert.

10. Kontrollen, Ausweispflicht

Die BSB ist berechtigt, Kontrolleinrichtungen zu installieren und Kontrollen durchzuführen; dies gilt insbesondere für mitgeführte Arbeitsmaterialien und Gegenstände sowie Lesesaalreservierungen. Auf Aufforderung durch das Bibliothekspersonal haben die Besucherinnen und Besucher sich durch einen gültigen Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass etc.) auszuweisen.

11. Haftung

- 11.1. Die BSB haftet grundsätzlich nicht für den Verlust oder die Beschädigung mitgebrachter Sachen, insbesondere für in Schließfächern deponierte Sachen.
- 11.2. Im Übrigen finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

12. Mitbringen von Tieren

Mit Ausnahme von Assistenzhunden (z.B. Blindenführ- oder Gehörlosen Hunde) dürfen keine Tiere mitgeführt werden. Assistenzhunde sind stets anzuleinen.

13. Gefahren- und Brandfall, Erste Hilfe

13.1. Notdienste (Notarzt, Rettungsdienst) können jederzeit rund um die Uhr über die Hauptpforte (Tel. 2220) alarmiert werden.

13.2. Ein- und Ausfahrten, Ein-, Aus- sowie Durchgänge, Treppen sowie gekennzeichnete Fluchtwege sind stets freizuhalten.

14. Abstellen von Fahrzeugen und Fahrrädern

Das Abstellen von Fahrzeugen und Fahrrädern ist nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen bzw. Abstellflächen gestattet.

Fahrzeuge und Fahrräder, die in einer Feuerwehrezufahrt stehen oder auf Fluchtwegen abgestellt werden, werden kostenpflichtig entfernt.

Diese Hausordnung tritt mit Wirkung vom 4. April 2022 in Kraft und ersetzt die Hausordnung vom Oktober 2017.

München, im April 2022

Dr. Klaus Ceynowa
(Generaldirektor)

Titelbild: © BSB/H.-R. Schulz